

**TOP 5**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Friesenheim	18.09.2018	öffentlich

**Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Parkflächen vor der Radrennbahn**

Vorlage Nr.: 20186310

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
140 Jahre Ortsverein Friesenheim**

*gegründet 1878*



**Ortsbeiratsfraktion**

Sprecher:

Christian Schreider  
In den Ziegelgärten 1  
67063 Ludwigshafen

Tel. 0179/2095109

SPD-Ortsbeiratsfraktion Ludwigshafen-Friesenheim

**Anträge zur Ortsbeiratssitzung am 18.09.2018**

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher,

hinsichtlich der nächsten Sitzung des Ortsbeirats Friesenheim am 18. September 2018 bitten wir um Behandlung nachfolgender Themen:

### **Antrag: Parkflächen vor der Radrennbahn:**

Die SPD-Ortsbeiratsfraktion Friesenheim beantragt, dass die Stadtverwaltung eine Klarstellung bzw. ggf. Änderung der Straßenverkehrsrechtslage dahingehend bewirkt, dass Parken auf den Seitenstreifen der Weiherstraße vor der Radrennbahn eindeutig ermöglicht wird.

#### **Begründung:**

Die Rechtslage ist nicht so eindeutig, wie das die Straßenverkehrsbehörde in der Diskussion um die zum Zeitpunkt des jüngsten Radrennens ausgestellten Bußgeldbescheide kommuniziert hat. Nach § 12 Absatz 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist „zum Parken der rechte Seitenstreifen (...) zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist“. Des Weiteren hat z.B. das Amtsgericht Schmallenberg in seinem Urteil vom 15. Juli 2011 (AZ: 6 Owi 2/11 B) festgestellt, dass „Grünstreifen gleichzeitig auch Seitenstreifen sein (können), wenn sie befahrbar sind“; der Begriff sei weit auszulegen. Die (faktischen) Parkbuchten vor der Radrennbahn liegen auf teils asphaltiertem bzw. Steinboden, sind jedenfalls überall (auch bei Grünbewuchs) ausreichend befahrbar und befestigt, so das gem. § 12 StVO Parken erlaubt ist. Dies sollte durch Anbringen des (Parkerlaubnis-)Zeichens 314 StVO verdeutlicht werden. Sollte der Streifen als Straßenbegleitgrün gewidmet sein, sollte für den Bereich vor der Radrennbahn eine Umwidmung initiiert werden, da durch ein Parken auf den beschriebenen Flächen weder Anwohner, noch Fußgänger, Radfahrer oder der fließende Verkehr behindert werden und hier Parkflächen dringend benötigt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint auch zweifelhaft, warum die Straßenverkehrsbehörde ihr Auswahlermessen (d.h. ihren Entscheidungsspielraum, ob, wann und wo sie evtl. StVO-Verstöße verfolgt) ausgerechnet dahingehend ausgeübt hat, während einer Friesenheimer Sportveranstaltung – bei der im Umfeld zudem alternative Parkflächen durch Bauarbeiten gesperrt waren – zu kontrollieren. Dies erscheint, abgesehen von der obigen Rechtseinschätzung, jedenfalls unangemessen im Sinne der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die jedem Verwaltungsakt voranzugehen hat.

Für die Behandlung und Bearbeitung bedanken wir uns bereits im Voraus und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Schreider

07.09.2018